

Zwischen Obstruktion und unterlassener Hilfeleistung – Verfassungsfeiern der württembergischen Regierungen in der Weimarer Republik

von
REINHOLD WEBER

Dem 11. August fehlt die Erschütterung durch einen eindrucksvollen Geschichtsvorgang, der Zeitgenossen einmal getroffen hatte und in eine wundernde Legende einging. Es fehlt ihm auch das Pathos einer Echo weckenden Verkündigung, das heimliche Bildhafte eines Geschehnisses, an dem die Phantasie sich entzünden könnte¹. Mit diesen Worten reihte sich Theodor Heuss 1927 in eine ganze Reihe Weimarer Demokraten ein, die den Verfassungstag der ersten deutschen Republik problematisierten. Sie bildeten den Ausgangspunkt für das langlebige Narrativ, wonach die Weimarer Republik an einem demokratischen Repräsentationsdefizit bzw. an einer Symbolarmut gelitten habe. Lange Zeit hieß es in der Forschung, dass vor allem das „rationalistische Politikverständnis“ der Sozialdemokraten dazu geführt habe, dass es keine „emotionale und sinnlich opulente Ausgestaltung von staatlichen Feierlichkeiten“ gegeben habe². Erst seit den 1990er-Jahren wurde diese „Erzählung“ schrittweise korrigiert. Inzwischen überwiegt die Einschätzung, dass es sehr wohl erfolgreiche Bemühungen gab, die Verfassung nicht zuletzt auch mit popularisierenden Elementen zum emotionalen Symbol der Weimarer Republik zu machen. Diese Initiativen gingen nicht nur von Reichs- oder Landesregierungen aus, sondern vor allem auch von Kommunen, Vereinen und Verbänden, die den Verfassungstag mit Veranstaltungen und Feiern festlich begingen und ihn damit in der Breite der Bevölkerung zu verankern suchten.

Warum dieser Blick auf den Verfassungstag der Weimarer Republik vor dem Hintergrund der Fragestellung, welche Angriffe es in den 1920er-Jahren auf die württembergische Verfassung gab? Zunächst ist zu konstatieren, dass es in Württemberg keine konkreten Umsturzversuche mehr gegeben hatte, seit sich die revolutionären Wirren nach dem Winter 1918/19 beruhigt hatten. Dies belegt unter anderem auch das Ausweichen der Weimarer Nationalversammlung und der Reichsregierung während des Kapp-Lüttwitz-Putsches im März 1920 in das als sicher geltende Stuttgart. Daraus abzulesen, die württembergischen Rechtskonservativen, deren Gesinnungsgenossen

¹ Theodor HEUSS, Verfassungstag, in: Deutsche Republik, 12.08.1927, S. 617, zitiert bei Nadine ROSSOL, Repräsentationskultur und Verfassungsfeiern der Weimarer Republik, in: Detlef LEHNERT (Hg.), Demokratie in Europa. Politische Repräsentation im 19. und 20. Jahrhundert, Köln 2011, S. 261–279, hier S. 267.

² Vgl. dazu Benjamin ZIEMANN, Die Zukunft der Republik? Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold 1924–1933, Bonn 2011, S. 54. Generell zum Folgenden auch Bernd BUCHNER, Um nationale und republikanische Identität. Die deutsche Sozialdemokratie und der Kampf um die politischen Symbole in der Weimarer Republik, Bonn 2001.

am Kapp-Lüttwitz-Putsch beteiligt waren, seien Demokraten oder gar Gralshüter der Verfassung gewesen, führt jedoch in die Irre. Ihre Haltung zum von Berlin ausgehenden Umsturzversuch oszillierte zwischen ablehnend, wankelmütig und zustimmend, auch wenn es im Gegensatz etwa zur preußischen DNVP keine persönliche Beteiligung am Putsch gab. Am 13. März und knapp eine Woche später traten Bürgerpartei (DNVP) und Bauernbund, die beiden rechtskonservativen Parteien in Württemberg, mit einer Erklärung zum Putschversuch an die Öffentlichkeit. Man stehe den Vorgängen *vollkommen fern* und sei überrascht worden, könne aber *nur schwer* hinter der Reichsverfassung stehen und *begrüße das Reformprogramm der neuen Regierung* in Berlin³.

Vor diesem Hintergrund geht der vorliegende Beitrag der Frage nach, wie die württembergischen Regierungen mit Verfassungsfragen generell, vor allem aber mit der Stärkung der republikanischen Verfassung im Bewusstsein der Bevölkerung umgingen. Der Schwerpunkt liegt dabei weniger auf der juristischen Verteidigung der Verfassung oder der Verfolgung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen, sondern vielmehr auf der Frage nach dem Umgang mit dem Verfassungstag. Dazu bietet sich der Vergleich mit der Reichsebene, aber auch mit anderen deutschen Ländern an. Zunächst wird synoptisch die Geschichte des Verfassungstages der Weimarer Republik dargestellt, bevor dann eine föderale Tiefenbohrung für den freien Volksstaat Württemberg vorgenommen wird. Der Fokus liegt dabei auf den Bemühungen der württembergischen Regierungen, Verfassungsfeiern zu fördern – oder eben zu hemmen. Nur bedingt kann dabei auf Feierlichkeiten eingegangen werden, die von einzelnen Kommunen, Parteien, Vereinen oder Verbänden initiiert wurden.

I. Der 11. August als Nationalfeiertag

Nationale Symbole, so der Staatsrechtler Rudolf Smend im Jahr 1928, wirken integrierend, weil sie in der Lage sind, den „Sinngelhalt der Politik eines Landes anschaulich“ zu machen⁴. Staaten finden ihren symbolischen Ausdruck in Wappen, Flaggen oder Hymnen, aber auch in repräsentativen Vorgängen wie Feiern oder Zeremonien, nicht zuletzt auch in Mythen oder in der Architektur. Karl Rohe nannte diese repräsentationskulturellen Formen den „politischen Sonntag, den jede Gemeinschaft braucht, um den politischen Alltag bewältigen zu können“⁵. Mit dem sinnlichen Erleben von Politik durch Farben, Hymnen, Lieder, Umzüge oder andere Inszenierungen enthebt sich demnach eine politische Ordnung aus dem alltäglichen Geschäft und findet symbolische Momente der Eigenstabilisierung. Demokratien scheint es dabei schwerer zu fallen als Monarchien oder Diktaturen, ästhetische Repräsentationen zu

³ Süddeutsche Zeitung vom 13.03.1920 und vom 18.03.1920.

⁴ Rudolf SMEND, Verfassung und Verfassungsrecht, in: DERS., Staatsrechtliche Abhandlungen, Berlin ²1968, S. 162 f. (zuerst 1928).

⁵ Karl ROHE, Politik. Begriffe und Wirklichkeiten. Eine Einführung in das politische Denken, Stuttgart ²1994, S. 170.

finden. Demokratien kennen keinen – oder zumindest nur einen begrenzten – verbindlichen Formenkanon, sondern bedienen sich oftmals aus älteren historisch-politischen Symboliken oder Zeichensprachen, die sie dann entsprechend adaptieren. Vor allem aber können sie weder Teilnahme noch emotionale Bindung oder gar Begeisterung erzwingen. Während Nationalfeiertage in Republiken meist auf eine historische Entscheidungs- oder Gründungssituation verweisen, beziehen sich Monarchien in der Regel auf Geburtstage oder Thronbesteigungen einzelner Herrscher. Beide Male vergewissern sich Nationen damit ihres Grund- oder Gründungskonsenses. Sie aktualisieren ihre historische Legitimität mit dem rituellen Bezug auf einen positiv konnotierten historischen Moment⁶. Voraussetzung dafür ist ein politischer Konsens, der in symbolischen Gehalt gegossen wird. Allerdings, so Rudolf Smend, kann man „keine Symbole für einen nicht vorhandenen Gehalt ‚erfinden‘“⁷. Diktaturen hingegen, darauf hat schon Walter Benjamin mit Blick auf den Faschismus hingewiesen, gelingt es vor allem, Politik so zu ästhetisieren und entsprechende Repräsentationsmodi zu entwickeln, dass die Frage nach ihrer Legitimation leichter durch politische Inszenierungsformen des schönen Scheins überspielt werden kann.

Reich an emotional und positiv besetzten Symbolen war die Weimarer Demokratie wahrlich nicht. Der Flaggenstreit der jungen Republik zwischen den demokratischen Befürwortern von Schwarz-Rot-Gold einerseits und den konservativen Kräften im Zeichen des kaiserlichen Schwarz-Weiß-Rot wurde mit einer Flaggen-symbole gelöst, die von Anfang an ein fauler Kompromiss war und auch in der Bevölkerung umstritten blieb. 1926 kulminierte der Flaggenstreit in einer Verordnung des Reichspräsidenten Hindenburg, wonach deutsche Vertretungen in europäischen Seehandelshäfen sowie generell außerhalb Europas neben der Nationalflagge auch die schwarz-weiß-rote Handelsflagge mit dem kleinen Obereck in den Reichsfarben zeigen durften. Auch die 1922 von Reichspräsident Ebert getroffene Entscheidung, das Deutschlandlied mit allen drei Strophen zur Hymne des Deutschen Reiches zu erklären, blieb umstritten.

Vor allem für Verfassungen, für demokratische zumal, gilt, dass sie mehr sind als reine Texte, Paragraphen oder verschriftlichte Ordnungen. Sie müssen für ihren Bestand eine integrierende Wirkung entfalten und eine leitende Idee repräsentieren. Dazu bedürfen sie eines Gründungsnarrativs oder einer feierlichen Inszenierung. Um auf Theodor Heuss zurückzukommen: Dem 11. August fehlte in der Tat die *Erschütterung durch einen eindrucksvollen Geschichtsvorgang*. Am 31. Juli 1919 war die Verfassung der ersten deutschen Demokratie von der in Weimar tagenden Nationalversammlung beschlossen worden – auf den ersten Blick mit einer eindrucksvollen Mehrheit von 262 Ja-Stimmen der Mehrheitssozialdemokraten, des Zentrums und der linksliberalen DDP gegen 75 Nein-Stimmen aus DNVP, DVP, Unabhängiger Sozialdemokratie, Bauernbund und Bayerischer Volkspartei. Aber schon auf den zweiten Blick zeigt sich, dass in den Reihen der Befürworter 67 Stimmen der Weimarer

⁶ Ralf POSCHER, Der Verfassungstag. Reden deutscher Gelehrter zur Feier der Weimarer Verfassung, Baden-Baden 1999, S. 18 f.

⁷ SMEND (wie Anm. 4), S. 163.

Koalitionsparteien fehlten, darunter vor allem Mehrheitssozialdemokraten, die damit ihrer Unzufriedenheit über den Verfassungskompromiss Ausdruck gaben. Generell stieß die Verabschiedung des Verfassungswerks auf geringe öffentliche Aufmerksamkeit, weil der Versailler Vertrag, die politischen Tageskämpfe und die Alltagsnot der Nachkriegszeit die Agenda dominierten. Gefeierte wurde nicht, allenfalls wurde zur Kenntnis genommen⁸. In Kraft trat die Reichsverfassung erst am 14. August mit ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt. Der 11. August aber war eher ein Akt des Zufalls und der fast notariellen Nüchternheit. Nach dem 31. Juli waren mehrere Tage vergangen, bis ein „einwandfrei gedrucktes Stück“ der Reichsverfassung für die Unterzeichnung hergestellt worden war⁹. Ein Referent des Reichsministeriums des Innern hatte das Dokument in das gut eine Autostunde von Weimar entfernte Schwarzburg gefahren, wo Reichspräsident Ebert und seine Frau Louise im Hotel Weißer Hirsch einen Erholungsurlaub verbrachten. Am 11. August kam es dann zu jenem weithin fast unbekannten Staatsakt, als Friedrich Ebert vor den aus Weimar angereisten Mitgliedern des Reichskabinetts das Verfassungsdokument unterzeichnete. Dieses „Kind hoher republikanischer Improvisationskunst“¹⁰ wurde fortan zur Grundlage für den zentralen republikanischen Feiertag.

Bereits im Dezember 1919 erwog das Reichskabinett, den 11. August zum Nationalfeiertag zu erheben. Der Zeitpunkt der »nationalen Demütigung« durch den Versailler Vertrag schien den Verantwortlichen jedoch ungünstig. Auch der erste Jahrestag der Unterzeichnung im Sommer 1920 verlief fast unbemerkt. Nur wenige größere Tageszeitungen erwähnten das Ereignis – und widmeten ihm meist nur spärliche Zeilen¹¹. Erst 1921 kam es durch die Reichsregierung zu der Initiative, der jungen Republik mit dem 11. August den noch fehlenden Nationalfeiertag zu verleihen. Erstmals fand nun im Opernhaus Unter den Linden eine offizielle Verfassungsfeier statt, bei der – mangels eines anderen Redners – Reichskanzler Joseph Wirth selbst die Festrede hielt. Inzwischen hatten die Länder Sachsen, Thüringen und Braunschweig den 9. November zum Feiertag erklärt und damit die Reichsregierung unter Zugzwang gesetzt. Von Anfang an stand der 11. August aber nicht nur damit, sondern vor allem auch mit dem Reichsgründungstag, dem 18. Januar 1871, in erinnerungspolitischer Konkurrenz. Vor diesem Hintergrund sind auch die legislativen Misserfolge zu sehen, den 11. August nicht nur als Nationalfeiertag zu begehen, sondern ihn auch als gesetzlichen Feiertag zu verankern.

1922, im Zuge der Debatten um das Republikenschutzgesetz, kam es zu einem ersten Gesetzentwurf¹². Hintergrund war, dass man die Republik nicht nur defensiv gegen

⁸ Vgl. Christoph GUSY, *Die Weimarer Reichsverfassung*, Tübingen 1997, S. 78.

⁹ Walter JELLINEK, *Entstehung und Ausbau der Weimarer Reichsverfassung*, in: Gerhard ANSCHÜTZ/Richard THOMA (Hgg.), *Handbuch des Deutschen Staatsrechts*. Erster Band, Tübingen 1930, § 12, S. 136.

¹⁰ BUCHNER (wie Anm. 2), S. 319.

¹¹ POSCHER (wie Anm. 6), S. 12.

¹² Vgl. auch zum Folgenden Fritz SCHELLACK, *Nationalfeiertage in Deutschland von 1871 bis 1945*, Frankfurt a. M. 1990, vor allem S. 133–135.

ihre Feinde schützen, sondern sie auch „konstruktiv durch die Bildung republikanischer Traditionen“ stärken wollte¹³. Das Vorhaben scheiterte allerdings genauso wie ein gutes halbes Dutzend weitere Initiativen – entweder an der DVP, die den 18. Januar favorisierte, oder am Zentrum, das lavierte und über mehrere Jahre hinweg die Frage nach dem 11. August als gesetzlichem Feiertag negativ beschied oder Junktimes mit der rechtlichen Ausgestaltung religiöser Feiertage knüpfte. Vor allem das Land Preußen startete über den Reichsrat mehrere Initiativen, den 11. August zum gesetzlichen Feiertag zu erheben, die jedoch allesamt erfolglos blieben. 1928 bot die Debatte über den Verfassungstag Joseph Goebbels gar die Gelegenheit, seine Jungferrede im Reichstag zu halten. Einen Tag später, am 8. Juli 1928, notierte er in sein Tagebuch: *Ich habe zum ersten Mal im Reichstag geredet. Unter endlosem Lärm diesen Schweinen die Meinung gegeist*¹⁴. Ein letzter Versuch der SPD scheiterte schließlich 1931, so dass es lediglich bei der Regelung von 1922 blieb, als die Reichsregierung verordnet hatte, allen Beamten, Angestellten und Arbeitern auf Wunsch für den 11. August Urlaub zu gewähren und alle Behördengebäude mit der Reichs- oder der entsprechenden Landesfahne zu flaggen.

Der 11. August war damit zwar der Nationalfeiertag der Weimarer Republik, aber er war kein reichsweit gesetzlicher Feiertag. Die Entscheidung darüber blieb den Ländern des Deutschen Reichs überlassen. Eine Vorreiterrolle spielte dabei Baden, das sich 1923 entschied, die Regie über den Verfassungstag selbst in die Hand zu nehmen und die Feiern entsprechend aufzuwerten. Unter dem sozialdemokratischen Staatspräsidenten Adam Remmele wurde am 21. Juli 1923 der 11. August zum bedingten Feiertag erhoben und war damit arbeitsfrei¹⁵. Erst 1929 folgte mit Hessen ein weiteres Land, das den Beschluss aber 1932 wieder aufhob. In allen anderen Ländern kam es zu keiner gesetzlichen Regelung.

Die offizielle Festgestaltung des 11. August, die sich 1921 unter der Ägide des Reichskunstwartes Erich Redslob herausgeschält hatte, entwickelte sich in den folgenden Jahren rasch zum Standard: Festakt mit Festrede im Reichstag, umrahmt von klassischer Musik, abgeschlossen mit dem Absingen des Deutschlandliedes, anschließend schritt der Reichspräsident eine Ehrengarde der Reichswehr ab. Redslob äußerte sich 1925 zu dieser Form des Feierns: *Der Stil sachlich und ernst zugleich, aber die Feier durch Musik und militärisches Schauspiel mit der Kundgebung der Volksmengen verbunden, die sich mit dem Wunsch zur Teilnahme bei derartigen Ereignissen vor dem Reichstag versammeln*¹⁶. 1923 wurden die Feierlichkeiten um das volkstümliche Element eines Verfassungssportfestes im Deutschen Stadion in Berlin ergänzt,

¹³ POSCHER (wie Anm. 6), S. 13.

¹⁴ Zitiert ebd., S. 15.

¹⁵ Vgl. hierzu Bernd BRAUN, „Die Republik ist das Vaterland!“ – Die Verfassungsfeiern in Karlsruhe 1922 bis 1932, in: Ernst Otto BRÄUNCHE/Frank ENGEHAUSEN/Jürgen SCHUHLDEN-KRÄMER (Hgg.), Aufbrüche und Krisen. Karlsruhe 1918–1933, Karlsruhe 2020, S. 117–140.

¹⁶ Erwin REDSLOB, Die staatlichen Feiern der Reichsregierung, in: Gebrauchsgraphik 1925, S. 54.

zu dem der Reichspräsident die Plaketten stiftete. Seit Mitte der 1920er-Jahre trat eine festliche Parade durch die Berliner Innenstadt hinzu, die das Berliner Tageblatt 1928 folgendermaßen beschrieb: *Unter Fackeln und Musik gehen im gleichen Schritt und Tritt Ehepaare, Kinder, junge Burschen mit ihren Mädchen, Frauen und Männer aller Stände und Berufe, es geht das Volk. Wer das gesehen hat, der hat nicht nur einen organisierten Fackelzug gesehen, sondern die Feier eines ganzen Volkes und das Bekenntnis eines ganzen Volkes*¹⁷. In einigen Ländern, vor allem in Preußen, traten jedoch neben das behördlich von oben nach unten verordnete Feiern auch volkspädagogische Bemühungen in Form von Schulfeiern, Sportfesten und staatsbürgerlicher Erziehung¹⁸. Hinzu kamen in allen Ländern des Reichs kommunale Verfassungsfeiern, deren Durchführung jedoch von den lokalen Entscheidungsträgern abhing.

Neben die amtlich verordneten Festakte traten zusehends aber auch große Verfassungsfeiern, die auf die Initiative von staatsloyalen politischen Parteien, Verbänden und Vereinen zurückgingen. Allen voran ist hier das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold zu nennen, das 1924 als ein neuer Akteur im Festreigen auf den Plan trat. Der Wehrverband zum Schutz der demokratischen Republik war im Februar 1924 in Magdeburg als Reaktion auf die rechts- und linksradikalen Umsturzversuche des Jahres 1923 von Mitgliedern der Parteien der Weimarer Koalition aus SPD, Zentrum und DDP sowie von Gewerkschaftern gegründet worden. Otto Hörsing, der langjährige Bundesvorsitzende des Reichsbanners, bezeichnete 1931 seinen Verband, der sich vor allem auch als Vereinigung von Kriegsveteranen verstand, als überparteiliche Schutzorganisation der Republik und der Demokratie im Kampf gegen Hakenkreuz und Sozialisten¹⁹. De facto waren jedoch rund neunzig Prozent der Mitglieder Sozialdemokraten. Die vom Reichsbanner ab 1924 jährlich am 11. August in fast allen größeren Städten des Reichs organisierten Verfassungsfeiern galten als groß angelegte Bekenntnisse für die Republik und konnten tatsächlich den Charakter von Massenveranstaltungen für sich beanspruchen. Unter dem Motto Verfassungstag ist Volkstag zogen die Feiern Tausende von Menschen an. 1925 war bei der zentralen Feier in Berlin gar von 600.000 Besuchern die Rede; die Presse sprach von der größten Kundgebung seit Bestehen der Republik²⁰. Darüber hinaus aber gelang es dem Reichsbanner mit diesen Inszenierungen in Form von Straßenfesten und Festumzügen, Verfassungsfeiern auch dort durchzuführen, wo sich die jeweiligen Landesregierungen dagegen ausgesprochen hatten.

¹⁷ Zitiert bei ROSSOL (wie Anm. 1), S. 276.

¹⁸ Vgl. Thomas KOINZER, Die Republik feiern. Weimarer Republik, Verfassungstag und staatsbürgerliche Erziehung an den höheren Schulen Preußens in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre, in: *Bildung und Erziehung* 58 (2005), Heft 1, S. 85–103.

¹⁹ Franz OSTERROTH/Dieter SCHUSTER, *Chronik der deutschen Sozialdemokratie*, Bd. 2: Vom Beginn der Weimarer Republik bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Bonn 1980, 22. Februar 1931 (electronic ed. Bonn: FES Library 2001). Zum Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold in Baden, Württemberg und Hohenzollern vgl. Marcel BÖHLES, *Im Gleichschritt für die Republik. Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold im Südwesten, 1924 bis 1933*, Essen 2016.

²⁰ Vgl. www.reichsbanner.de/reichsbanner-geschichte/bekenntnis-zur-republik/verfassungsfeiern (abgerufen am 28.09.2019).

Nadine Rossol hat herausgearbeitet, dass die Verfassungsfeiern einerseits zwar überwiegend staatlich organisierte Feiern waren, dass sie aber andererseits nicht nur von oben nach unten funktionierten, sondern bald auch ein breites Repertoire an gesellschaftlich initiierten Feierlichkeiten umfassten – allerdings mit großen regionalen Unterschieden²¹. Die staatlich verordneten Feiern hingegen entwickelten sich zu einem festen offiziellen Programm, das zum zehnten Jahrestag 1929 einen gewissen Höhepunkt erreichte²². Selbst die Bürgerblockregierungen der Weimarer Republik ließen den Nationalfeiertag in seiner Grundstruktur unangetastet, allerdings variierten die Intensität der Feierlichkeiten und vor allem ihre finanzielle Ausstattung enorm. Darüber hinaus ist zu betonen, dass dem Verfassungstag nur wenig Zeit blieb, eine feste Tradition auszubilden. Aus bescheidenen Anfängen des Jahres 1921 heraus bremste bereits 1923 die Hyperinflation die Feierlichkeiten. 1930 stand der Verfassungstag bereits im Schatten der Weltwirtschaftskrise, wurde aber – ebenfalls mit großen Unterschieden in den Ländern – zumindest bis 1931/32 noch begangen²³. 1932 hielt auch das Präsidialkabinett Franz von Papen noch eine Feierstunde im Reichstag ab, der allerdings Abgeordnete von SPD und NSDAP fernblieben. Reichskanzler von Papen sprach hier bereits nicht mehr das traditionelle Hoch auf die Verfassung aus, sondern betonte den *Aufbruch der nationalen Bewegung*. Reichsinnenminister Wilhelm von Gayl (DNVP) resümierte: *Alle Versuche, den Verfassungstag zu einem gemeinsamen, volkstümlichen Festtag zu gestalten, sind bisher fehlgeschlagen. Es genügt, offen zu bekennen, dass die Verfassung nicht einigt, sondern trennt*. Im Mittelpunkt dieser letzten Verfassungsfeier der Republik stand die angestrebte Reform der Reichsverfassung durch die Gegner der Republik²⁴. Hinzu kam, dass der 11. August nicht nur den 9. November als Erinnerungstag der Revolution von 1918 sowie den 18. Januar 1871 als Erinnerungsanlässe zur Konkurrenz hatte, sondern in zunehmendem Maße auch den 9. November 1923, an dessen Jahrestagen die Nationalsozialisten nach der Aufhebung des Parteiverbots ab 1925/26 den gescheiterten Hitlerputsch feierten.

²¹ ROSSOL (wie Anm. 1), S. 274–276.

²² Die Feierlichkeiten in diesem Jahr 1929 werden als besonders „imposant“ beschrieben; vgl. Gotthard JASPER, *Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922 bis 1930*, Tübingen 1963, S. 234. Die Reichsregierung veröffentlichte zu diesem Jubiläum ein Gedenkbuch: *Deutsche Einheit – Deutsche Freiheit. Gedenkbuch der Reichsregierung zum 10. Verfassungstag 11. August 1929*, hg. von der Reichszentrale für Heimatdienst, Berlin 1929. Die Reichszentrale für Heimatdienst, die seit 1918 bestehende Informations- und Bildungseinrichtung des Deutschen Reiches, brachte zu diesem Jubiläum einen großformatigen Band heraus: *10 Jahre Weimarer Verfassung. Die Verfassungsreden bei den Verfassungsfeiern der Reichsregierung, Berlin 1929*. Flankiert wurde die publizistische Maßnahme von der Herausgabe einer Broschüre, die in großer Auflage verteilt wurde: *Zum zehnten Verfassungstag. Eine Zusammenstellung von Reden, Zitaten, Gedichten, Daten und Vorschlägen zur Ausgestaltung von Verfassungsfeiern*, Berlin 1929.

²³ Vgl. SCHELLACK (wie Anm. 12), S. 254–260.

²⁴ Zitiert aus der Deutschen Zeitung vom 11.08.1932 bei POSCHER (wie Anm. 6), S. 17. Vgl. auch Stuttgarter Neues Tagblatt vom 11.08.1932.

II. Konservative Parteien in den Regierungen Württembergs

*Das Schlagwort vom „Kampf gegen das System“ versagt in Württemberg, weil es das „System“ gar nicht gibt*²⁵. Mit diesem Zitat stellte sich der württembergische Staatspräsident Eugen Bolz im April 1932 gegen die Agitation der Nationalsozialisten. Er begründete damit zugleich, warum die NSDAP in Württemberg im reichsweiten Vergleich relativ schwach abschnitt, obwohl die klassischen Parameter – überwiegend protestantisch, kleinstädtisch und landwirtschaftlich geprägt – eher für einen überdurchschnittlichen Erfolg in Württemberg sprachen. In der Tat: Wenn man unter dem zeitgenössischen Kampfbegriff des »Systems« die klassische Weimarer Koalition aus SPD, Zentrum und DDP versteht, so hat diese Gründungskalition der ersten deutschen Demokratie in Württemberg – anders als etwa in Baden – nur kurz regiert. Die SPD hatte sich in Württemberg bereits 1920 und nach einer Phase der Tolerierung dann endgültig 1923 aus der Regierungsverantwortung zurückgezogen. Korrekt müsste man sagen, sie wurde vor allem von Eugen Bolz und anderen führenden Kräften im Zentrum aus der Regierungsverantwortung gedrängt, weil man den Sozialdemokraten bei Koalitionsverhandlungen hartleibig das zentrale Innenministerium verweigerte.

Bereits ab Mai 1924 wurde Württemberg von einer schwarz-blauen Koalition aus Zentrum, Bürgerpartei und Bauernbund regiert, mit Eugen Bolz vom Zentrum und Wilhelm Bazille von der Bürgerpartei als den zentralen politischen Figuren. 1930 wurde diese Koalition zu einer gesamtbürgerlichen Regierung (Bürgerblock) unter Einschluss der DDP und der DVP erweitert. Dabei zeigten sich als föderale Spezifika: Das württembergische Zentrum war im Vergleich zu seinem badischen oder zu seinem Pendant auf Reichsebene immer etwas weiter rechts einzuordnen. Die protestantische Bürgerpartei ist hingegen im Vergleich zu ihrer Mutterpartei, der DNVP, eher als gemäßigt zu verorten. Als regionale Besonderheit trat der Bauernbund als rein landwirtschaftliche Interessenpartei hinzu. Anders als in vielen anderen deutschen Ländern war der Bauernbund in Württemberg eine eigenständige politische Kraft mit kaum zu überschätzender Bedeutung. Bereits bei den Landtagswahlen im Mai 1924 wurde er in 29 der 63 Wahlkreise die stärkste politische Partei. In der überkonfessionellen Koalition von Zentrum und Bürgerpartei, von konservativem Katholizismus und Protestantismus, bildete der Bauernbund das Scharnier.

Diese schwarz-blaue Koalition verwirklichte seit 1924 in Württemberg vieles von dem, was in anderen deutschen Ländern dem Protest der NSDAP Dynamik verlieh: eine stark an den Interessen des Mittelstands und der Landwirtschaft ausgerichtete Politik sowie die Umsetzung konservativer Forderungen und Werte in der Schul- und Bildungspolitik. Nicht zuletzt in dieser Konstellation liegt einer der Gründe für die organisatorische Schwäche und das vergleichsweise schwache Abschneiden der NSDAP in Württemberg. Kurz gesagt: Im rechtskonservativ regierten Würt-

²⁵ Deutsches Volksblatt vom 23.04.1932. Zum Folgenden vgl. Reinhold WEBER, Bürgerpartei und Bauernbund in Württemberg. Konservative Parteien im Kaiserreich und in Weimar, Düsseldorf 2004.

temberg fehlte den rechtsextremen Kräften die Angriffsfläche gegen das »Weimarer System«.

Diese schwarz-blaue Regierungskoalition, die aufgrund der Verfasstheit der deutschen Gesellschaft und der „Ekschranken“²⁶ zwischen den sozialmoralischen Milieus als widernatürlich galt und in keinem der anderen deutschen Länder sowie auf Reichsebene nur für kurze Zeit praktiziert wurde, funktionierte in Württemberg recht geräuschlos. Darüber hinaus: Anders als etwa in Preußen gab es in Württemberg praktisch keinen verfassungsfeindlichen Monarchismus. Gerade die Bürgerpartei als die Nachfolgerin der Deutschkonservativen hatte sich sofort im November 1918 öffentlich vom Kaiser distanziert. In Württemberg selbst kam hinzu, dass der präsumtive Thronfolger Herzog Albrecht aus der katholischen Linie des Hauses Württemberg stammte. Den protestantischen Konservativen und Anhängern der Monarchie war dann die Republik wohl doch lieber als ein katholischer König.

Wie lässt sich nun die Haltung der württembergischen Konservativen in Verfassungsfragen charakterisieren? Zunächst blieb das Narrativ dominant, wonach im November 1918 die alte württembergische Verfassung von 1819 durch die Revolution und gegen die Mehrheit der Bevölkerung gewaltsam beseitigt worden sei. Dabei ist interessant zu sehen, dass die demokratische Verfassung des freien Volksstaats Württemberg zwar vom linksliberalen Naumann-Anhänger Wilhelm von Blume maßgeblich formuliert worden war, aber von Wilhelm Bazille, dem späteren deutschen Staatspräsidenten (1924–1928), über die gesamten 1920er-Jahre hinweg kommentiert wurde. Sein kleiner Verfassungskommentar unter dem Titel *Die Verfassung Württembergs vom 25. September 1919* erschien bis 1933 in sechs Auflagen.

Insgesamt gab es bei den württembergischen Rechtskonservativen keine klare verfassungspolitische Linie. Vielmehr zeigte sich eine heterogene Mischung von Zielvorstellungen, die zwischen antirepublikanisch-reaktionär – siehe die Haltung von Bürgerpartei und Bauernbund zum Kapp-Lüttwitz-Putsch im März 1920 – und reformkonservativ-etatistisch oszillierten. Man könnte es auch realistischen Pragmatismus oder einfach nur die dilatorische Behandlung der Systemfrage nennen. Kurzum: Man spekulierte auf konservativer Seite auf eine schrittweise Umformung der parlamentarischen Demokratie hin zu einem wie auch immer gearteten autoritären System. Ziel sei es zwar, so immer wieder die Verlautbarungen der Rechtskonservativen, die Verfassung zu ändern, aber eben nur auf gesetzlichem Wege. Im Landtag trat die Bürgerpartei insgesamt als systemintegrierter Konservatismus auf. Immer wieder wurde dabei auch von einem Tory-Konservatismus gesprochen – mit pragmatischem Republikanismus und weitgehender, aber insgesamt eher taktisch motivierter Systemakzeptanz²⁷.

²⁶ Dieter LANGEWIESCHE, „Volksbildung“ und „Leserlenkung“ in Deutschland von der wilhelminischen Ära bis zur nationalsozialistischen Diktatur, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 14 (1989), S. 108–125, hier S. 110.

²⁷ Vgl. u. a. auch zur Definition des Tory-Konservatismus Thomas MERGEL, Das Scheitern des deutschen Tory-Konservatismus. Die Umformung der DNVP zu einer rechtsradikalen Partei 1928–1932, in: HZ 276 (2003), S. 323–368. Trotz schwerster Bedenken hatten neun der

Unter dem auch in der landesgeschichtlichen Forschung lange dominierenden Topos des ruhigen und stabilen Württemberg wird jedoch vielfach vergessen, dass sich das Land Anfang der 1920er Jahre zu einem beliebten Tummelplatz radikaler Antisemiten sowie völkischer Vereine und Verbände entwickelt hatte. Im Sommer 1922 hatten die Zentrumsminister Eugen Graf (Inneres) und Eugen Bolz (Justiz) im Zuge der Republikschutzgesetzgebung als oberste Verfassungshüter vom württembergischen Landespolizeiamt zwei Dossiers über die rechtsradikalen Verbände im Land anfertigen lassen. Fazit war dabei, dass es aus polizeilicher Sicht keinen Anlass zum Verbot eines Verbandes gebe. Allerdings wurde auch bemerkt, dass die Gefahr bestünde, dass Agitatoren von Verbänden, die in anderen Ländern verboten waren, nach Württemberg kommen und dort verstärkt auftreten könnten²⁸. Das dominierende Narrativ war also: Radikaler Nationalismus, Antisemitismus und Antirepublikanismus seien in Württemberg Importprodukte.

Im Zuge des Republikschutzgesetzes wurde in Württemberg kein einziger der annähernd hundert Verbände, die auf Reichsebene oder in anderen Ländern verboten waren, restriktiven Maßnahmen unterworfen²⁹. Der Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund etwa, einer der Durchlauferhitzer von der Vaterlandspartei hin zur NSDAP, war im ganzen Reich verboten, nur eben in Bayern und Württemberg nicht, wo er rund 1.400 Mitglieder zählte. Sein Mitbegründer und Hauptgeschäftsführer Alfred Roth, einer der prominentesten Antisemiten Deutschlands und gebürtiger Stuttgarter, zog deshalb 1923 nach seiner Verurteilung durch den Staatsgerichtshof in Leipzig wegen antisemitischer Angriffe gegen Walther Rathenau von Hamburg in seine Geburtsstadt zurück, wo ihm die *Süddeutsche Zeitung*, das landesweite Organ

elf Abgeordneten der Bürgerpartei und zehn der 14 Abgeordneten des Bauernbundes bei der Verabschiedung der württembergischen Landesverfassung am 25. September 1919 zugestimmt. Die Bedenken bezogen sich dabei auf die Absenkung des Wahlalters auf 20 Jahre sowie auf die schrankenlos eingeführte parlamentarische Regierungsweise, der man gerne einen direkt vom Volk gewählten Staatspräsidenten entgegengesetzt hätte. Württemberg war damit eines der wenigen Länder, in denen die rechtskonservative Opposition mehrheitlich der demokratischen Verfassung zustimmte; vgl. dazu WEBER (wie Anm. 25), S. 365.

²⁸ HStAS E 151/03 Bü 571 und 697–699 mit den Dossiers vom 13.07.1922 und vom 03.08.1922.

²⁹ HStAS E 151/03 Bü 698 mit einer Liste der im Reich verbotenen Gruppierungen. Noch im Juni 1924 waren im Reich 44 Vereine und Verbände verboten, keiner davon aber in Württemberg; vgl. HStAS E 130 b Bü 1941. Obwohl die zunehmenden Aktivitäten der rechtsradikalen Verbände, oftmals kaschiert als Regiments- oder Gedächtnisfeiern, in der Presse kontrovers diskutiert wurden und es rund um die Ermordung von Walther Rathenau zu einigen rechtsextremistischen Vorfällen im Land gekommen war, blieb das Staatsministerium in dieser Hinsicht äußerst defensiv. Schon im Juli 1922 hatte Staatspräsident Hieber erwähnt, er habe Berichte darüber, dass der Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund ein Verzeichnis politisch tätiger Juden führe. Auch SPD-Minister Wilhelm Keil forderte ein Verbot, aber Justizminister Bolz betonte immer wieder, man müsse zurückhaltend sein, weil sonst das Volk niemals zur Ruhe komme und weil man aus einer bloßen Stimmung heraus keine Verbote von Organisationen aussprechen könne; vgl. Ansbert BAUMANN (Bearb.), *Die Protokolle der Regierung des Volksstaates Württemberg, Zweiter Band: Das Kabinett Hieber und das Kabinett Rau, Juli 1920 – Mai 1924*, 2 Teilbde., Stuttgart 2017, S. 681–684, 686–688 (Protokolle des Staatsministeriums vom 19.07.1922 und vom 24.07.1922).

der hiesigen Bürgerpartei, schon länger die Spalten für antisemitische Hetztiraden geöffnet hatte.

Im Oktober 1923 gründete sich in Stuttgart der Württembergische Landesverband der Vereinigten Vaterländischen Verbände, ein Zusammenschluss von rund 25 antirepublikanischen, völkischen und antisemitischen Vereinen und Verbänden, darunter der Alldeutsche Verband, die Bismarckjugend, der Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund, der Verband nationalgesinnter Soldaten und anfangs auch die württembergische NSDAP. Wenig später, im Mai 1924, kam es dann zur Bildung einer Einheitsliste mit der württembergischen Bürgerpartei bei den Landtags- und Reichstagswahlen. Württemberg war damit das einzige deutsche Land, in dem es bei den Wahlen von 1924 zu einer derartigen Verbindung unter der Bezeichnung Vaterländisch-Völkischer Rechtsblock kam. Dieser nach personellen Gesichtspunkten und nach Grad der Radikalität recht heterogene Zusammenschluss funktionierte zwar alles andere als reibungslos und die NSDAP scherte unter der Bezeichnung Völkisch-Sozialer Block auch recht rasch wieder aus dem Bündnis aus, aber bemerkenswert war die Kooperation allemal³⁰.

Dies führt zu einem weiteren Aspekt des angeführten Zitates von Eugen Bolz, wonach es in Württemberg *das System* nicht gebe. In der Tat, das Land wurde (rechts-)konservativ regiert, ohne die als »Systemparteien« diffamierten Gründungsparteien der Republik, SPD und Linksliberale. Aber damit stellt sich eben auch die Frage, in welchem Maße die schwarz-blauen Regierungen überhaupt zu einer aktiven Verteidigung der demokratischen Verfassung bereit waren. Eugen Bolz, seit 1923 Innenminister, wehrte sich wiederholt gegen die vor allem von der SPD vehement erhobenen Forderungen, das Republikschutzgesetz strenger gegen die rechten Verbände anzuwenden. Inzwischen hatte er das bereits seit 1916 bestehende Instrument der »Schutzhaft« revitalisiert. Die junge Republik gestaltete er damit als verantwortlicher Minister für die Verfassung durchaus wehrhaft – aber vor allem eben gegen tatsächliche oder vermeintliche Bedrohungen von links. Im November 1923 ging Bolz zwar auch gegen die württembergischen Unterstützer des Hitlerputsches vor³¹, aber das klägliche Scheitern des Unternehmens in München dürfte ihn in seiner Fehleinschätzung der NSDAP und ihrer Korona an rechtsextremen Verbänden eher bestärkt haben. Auf dem rechten Auge sei Bolz zwar nicht blind gewesen, so sein Biograph Frank Raberg, aber er habe mit ihm doch erheblich schlechter gesehen. Auch wenn es spätestens seit der zweiten Jahreshälfte 1932 kaum einen amtierenden Regierungschef in einem der deutschen Länder gab, der ähnlich aktiv gegen die Nationalsozialisten vorging³², so gilt es doch auch, diese Entwicklung von Eugen Bolz zur Kenntnis zu

³⁰ Vgl. hierzu WEBER (wie Anm. 25), S. 262–272.

³¹ Eines der wenigen Beispiele, bei denen Bolz massiv gegen einen Vertreter der radikalen Rechten vorging, war der Hauptmann a. D. Ludwig Steyrer, der als militärischer Leiter der Sturmabteilung der NSDAP am 09.11.1923 in »Schutzhaft« genommen wurde. Vgl. hierzu HStAS E 130b Bü 2095.

³² Vgl. Frank RABERG, Eugen Bolz. Zwischen Pflicht und Widerstand, Leinfelden-Echterdingen 2009, S. 134 sowie Reinhold WEBER, Eugen Bolz (1881–1945). Christ und Staatspräsi-

nehmen und ihn nicht nur aus der Ex-post-Perspektive seines aktiven Widerstands gegen den Nationalsozialismus zu bewerten. Es ist geradezu eine tragische Ironie der Geschichte, dass Bolz, der als Innenminister die »Schutzhaft« als Zwangs- oder Vorbeugungsmittel zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit in Württemberg wieder eingeführt und vor allem gegen Kommunisten eingesetzt hatte, selbst im Juni 1933 zum Opfer dieser Maßnahme wurde. Noch wenige Wochen zuvor hatte er in Württemberg die polizeilichen Maßnahmen nach der »Reichstagsbrandverordnung« durchführen lassen und Landtagsabgeordnete der KPD auf den Hohenasperg wegsperrern lassen. Nun wurde er selbst zum Opfer politischer Willkür.

III. Verfassungsfeiern der württembergischen Regierungen

Spiegelbildlich zum juristischen Schutz der Republik gegen ihre Feinde drängt sich auch beim konstruktiven Republikschutz, also bei der Frage nach den Bemühungen der württembergischen Regierungen, eine lebendige Verfassungskultur in Form von Verfassungsfeiern oder ähnlichen, auch emotionalen oder affektiven Wertschätzungen gegenüber der Republik aufzubauen, der Eindruck der unterlassenen Hilfeleistung auf. Eine positive Identifikation mit dem Verfassungstag war innerhalb der schwarz-blauen Regierung allenfalls vom Zentrum zu erwarten, kaum aber von der Bürgerpartei oder dem Bauernbund. Dass man sich vor allem auf protestantisch-konservativer Seite in der Presse kritisch zum Verfassungstag äußerte, war vor dem bereits geschilderten Hintergrund gewissermaßen selbstverständlich – ja vielmehr noch zentraler Baustein in der rechtskonservativen Strategie zur Delegitimierung der Demokratie und der republiktreuen politischen Gegner. Mit der Verfassungsfrage wurde polarisiert, die Absage an die Verfassungsfeiern war Teil des Kampfes gegen die Republik.

Dabei waren die Anfänge in Württemberg durchaus vielversprechend gewesen. Die demokratische Verfassung des freien Volksstaates Württemberg war am 26. April 1919 verabschiedet worden und am 20. Mai 1919 in Kraft getreten. Weil sie in einigen Punkten – etwa bei den württembergischen Reservatrechten im Militärwesen oder im Post- und Bahnwesen – der Reichsverfassung widersprach, musste sie nach dem August 1919 überarbeitet werden und trat schließlich in ihrer endgültigen Fassung am 25. September 1919 in Kraft, gewürdigt mit einer Festsitzung des Landtags im Großen Haus des Landestheaters in Stuttgart. Am Vorabend war mit einem Festakt im Ordenssaal des Schlosses Ludwigsburg dem dort genau vor einhundert Jahren zuvor besiegelten Verfassungsvertrag für das Königreich Württemberg gedacht worden. Interessant ist dabei zu sehen, dass sich vor allem der Sozialdemokrat Wilhelm Keil bewusst in diese Kontinuitäts- und Traditionslinie stellte, galt die erste württembergische Verfassung von 1819 doch als fortschrittlich und evolutionär weiterentwickelt.

dent im Widerstand, in: Ines MAYER/Reinhold WEBER (Hgg.), *Menschen, die uns bewegten. 20 deutsche Biografien im 20. Jahrhundert*, Köln 2014, S. 92–99.

Hier dürfte es in erster Linie darum gegangen sein, der demokratischen Verfassung von 1919 eine historische Legitimität zu verleihen. Die Konservativen um Wilhelm Bazille kritisierten wiederum diese Vorgehensweise vehement³³. Wolfram Pyta hat für derartige bewusste Traditionssuchen konstatiert: „In der Umbruchphase nach 1918 warfen Monarchien sogar noch einen funktionalen Nutzen ab, weil sie einen Stabilitätsanker bilden und damit eine wichtige Integrationsfunktion erfüllen konnten, um traditionalistische Kräfte mit der Demokratie zu versöhnen“³⁴. Dieser Aspekt dürfte nicht zu vernachlässigen sein, dennoch lässt sich über die Sinnhaftigkeit dieser Symbolik sicherlich auch trefflich diskutieren.

Insgesamt aber wurde für den 25. September 1919 ein durchaus beeindruckendes Programm beschlossen, wenngleich nicht sicher ist, ob es auch tatsächlich umgesetzt wurde: Es sollte unter anderem Schulfestern im ganzen Land geben, eine Denkmünze sollte geprägt werden, so wie bereits 1819 sollten Verfassungseichen gepflanzt, lokale Feste angeregt, die Truppen auf die Reichsverfassung vereidigt und öffentliche Gebäude mit den Landesfarben beflaggt werden. Am 25. September 1919 wurde schließlich auch das neue württembergische Wappen herausgegeben³⁵. Für die Folgejahre ist in Sachen Landesverfassung – abgesehen von wenigen Würdigungen in der Presse – jedoch Fehlanzeige zu vermelden. Nun gilt zwar auch für die Gegenwart, dass Landesverfassungen ein Schattendasein fristen und nur selten Gegenstand von Feierlichkeiten sind, aber bemerkenswert ist diese gänzliche Lücke für die Jahre ab 1920 dennoch. Die Landesverfassung als Herzstück der Demokratie wurde hier aktiv beschwiegen.

Ergiebiger ist der Blick auf die Reichsverfassung und auf den Umgang mit dem 11. August als Verfassungstag in Württemberg. Auch hier waren die Anfänge vielversprechend. Zunächst hatte die demokratisch geführte Regierung unter Johannes Hieber (DDP) die Initiativen aus dem Reich aufgegriffen und dafür gesorgt, dass nicht nur in Stuttgart, sondern auch in möglichst vielen Oberamtsstädten Verfassungsfeiern stattfanden. Zwar bedauerte Staatspräsident Hieber, dass der Feiertag in die Ferien- und Reisezeit fiel, aber das Anliegen unterstützte er dennoch. So wurde im Staatsministerium beschlossen, einen entsprechenden Erlass an die Oberamts- und Stadtvorstände herauszugeben. Von Regierungsseite wurde sogar angeboten, die Kosten zu übernehmen. Darüber sollten vor allem auch die demokratischen Parteien SPD, DDP, DVP und Zentrum vor Ort mit einbezogen werden. Aus den Landesvorständen der vier genannten Parteien kam dazu auch die Zustimmung, während die Bürgerpartei

³³ Paul SAUER, Württemberg in der Weimarer Republik, in: Hansmartin SCHWARZMAIER/Meinrad SCHAAB (Hgg.), *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 4: Die Länder seit 1918, Stuttgart 2003, S. 73–149, hier S. 82.

³⁴ Wolfram PYTA, *Demokratiekultur. Zur Kulturgeschichte demokratischer Institutionen*, in: LEHNERT (wie Anm.1), S. 23–45, hier S. 29.

³⁵ Vgl. Ansbert BAUMANN (Bearb.), *Die Protokolle der Regierung des Volksstaates Württemberg, Erster Band: Die provisorische Regierung und das Kabinett Blos. November 1918–Juni 1920*, Stuttgart 2013, S. 316–318 (Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 03.09.1919).

mehrfach in der Presse verlauten ließ, sie könne sich aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht an Verfassungsfeiern beteiligen³⁶.

Staatspräsident Hieber selbst sollte sowohl 1921 als auch 1922 auf Einladung von Reichskanzler Joseph Wirth bei der zentralen Feier in Berlin als Redner auftreten. Offenbar war es beide Male schwierig gewesen, einen namhaften und überparteilich akzeptierten Redner zu finden. 1921 hatte unter anderem der Historiker Hermann Oncken aus gesundheitlichen Gründen abgesagt, in seinem Schreiben aber auch bezweifelt, ob eine Feier *aufgrund der schwankenden Entscheidungen über Oberschlesien* überhaupt Resonanz finden würde. Gleichzeitig sprach er sich dafür aus, den 18. Januar als Feiertag gleichberechtigt neben den 11. August zu stellen. Nach dieser Absage wurde Johannes Hieber aufgefordert, der jedoch am 3. August an Wirth schrieb: *Bei längerer Überlegung kann ich mich immer weniger dem Eindruck entziehen, daß die für den 11. August beabsichtigte Verfassungsfeier in eine außerordentlich ungünstige Zeit fällt, nicht bloß wegen der ungewöhnlichen Spannung der außenpolitischen Lage, sondern auch wegen der Jahreszeit, die ohne Zweifel eine Reihe von Beamten, Gelehrten usw. von Berlin fernhält. Die weitaus meisten Minister z. B. der einzelnen Länder werden im Urlaub sein und sich kaum bewegen lassen, zum 11. August nach Berlin zu fahren. Ich vermag mir auch einen besonderen Eindruck einer solchen Feier auf weitere, insbesondere gegnerisch gesinnte Kreise nicht zu versprechen, fürchte im Gegenteil die Fortsetzung und Steigerung der gewohnten hämischen Kritik von rechts und von der äußersten Linken. – Alle diese Erwägungen lassen in mir die richtige Stimmung für eine Rede bei der geplanten Feier nicht aufkommen, ich müßte sie mir förmlich abquälen. Dabei kommt nichts Vernünftiges, jedenfalls nichts Wirkungsvolles und Packendes heraus.* In der Folge schlug Hieber vor, die Feier gänzlich ausfallen zu lassen oder zumindest ihn von der Aufgabe zu entbinden. Wirth insistierte per Telegramm: Das Programm sei bereits gedruckt und Hiebers Rede in der Presse angekündigt. Außerdem sei er *eine nicht zu ersetzende Kraft* und möge doch seine Bedenken zurücksetzen. Letztendlich entschuldigte sich Hieber per Telegramm: Er sei an *ruhrartigem Fieber* erkrankt und *bedauere lebhaft*. Die Rede hielt letztlich Reichskanzler Wirth selbst. 1922 sollte sich das Prozedere wiederholen³⁷.

Wie 1921 die Resonanz auf die Verfassungsfeiern in den württembergischen Oberamtsstädten war, ist insgesamt schwer abzuschätzen. Für 1922 findet sich jedoch in einer Pressesammlung des Staatsministeriums umfangreiches Material aus allen Landesteilen. In zahlreichen Artikeln etwa aus Kirchheim unter Teck, Calw, Crailsheim, Mergentheim, Münsingen, Tuttlingen, Reutlingen, Göppingen, Heilbronn,

³⁶ BAUMANN, Protokolle Bd. 2 (wie Anm. 29), S. 690 f. (Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 01.08.1922); vgl. auch HStAS E 130 b Bü 1930 mit einer umfangreichen Pressesammlung.

³⁷ Kabinettsitzung vom 09.08.1921, in: Ingrid SCHULZE-BILINGMAIER (Bearb.), Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Die Kabinete Wirth I und II, Bd. 1: Mai 1921 bis März 1922, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Nr. 65, S. 194 mit Anm. 1 (www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/1001/wir/wir1p/kap1_2/kap2_68/index.html; abgerufen am 11.10.2019) sowie HStAS E 130 b Bü 1930 (Telegramm Wirth an Hieber vom 05.08.1921).

Ludwigsburg oder Tübingen wurde von guten Besucherzahlen, teilweise sogar von Menschenmassen berichtet. Vor Ort hatten sich vor allem SPD und DDP stark engagiert. Erfolgreich verliefen die Feiern auch dort, wo man angesichts des heißen Sommerwetters auf den späten Nachmittag und auf öffentliche Plätze ausgewichen war. Spärliche Besucherzahlen wurden hingegen – sicherlich nicht repräsentativ – aus dem Oberland (z. B. Wangen, Saulgau, Biberach) gemeldet. In Nürtingen lehnte die Bürgerpartei wegen des Republikschutzgesetzes eine Teilnahme ab, während die sozialdemokratische Presse in Esslingen beklagte, dass der mangelnde Besuch gezeigt habe, dass der größte Teil des Bürgertums eine Abneigung gegen alles habe, *was nach Republik riecht*. Die Aufforderung zur Beflaggung privater Gebäude sei hier völlig ignoriert worden. In Ravensburg wurde moniert, dass neben der Deutschlandflagge auch die Flagge des Königreichs Württemberg zu sehen gewesen sei. In Herrenberg, einer Hochburg des Bauernbundes, hatte der Stadtrat generell eine Verfassungsfeier abgelehnt. In Stuttgart wiederum sei die ganze Stadt beflaggt gewesen und es fanden sogar zwei Veranstaltungen statt: in der Liederhalle und im Garten des Cannstatter Kursaals. Bei der Veranstaltung in der Liederhalle war SPD-Minister Wilhelm Keil anwesend, die Rede hielt der DDP-Abgeordnete Wilhelm von Blume³⁸.

1923 standen die Verfassungsfeiern ganz unter dem Eindruck der Besetzung des Ruhrgebiets durch französische Truppen und der Hyperinflation. Dennoch wies Staatspräsident Hieber erneut die Oberamtsstädte an, Verfassungsfeiern durchzuführen, weil sich die Feiern im Vorjahr bewährt hätten. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass die Feiern in schlichtem Rahmen durchzuführen seien und angesichts der Krisen auf sportliche und turnerische Vorführungen verzichtet werden solle. Anders als vom Reichsinnenminister vorgeschlagen, solle auch auf Festgottesdienste und feierliches Glockenläuten verzichtet werden, gleichzeitig seien aber die Feiern mit einem *besonderen Bekenntnis zu Rhein und Ruhr* zu verbinden. Von *ruhigen und bescheidenen*, aber überwiegend gut besuchten Feiern wurde aus Balingen, Backnang, Calw, Göppingen, Reutlingen und Crailsheim berichtet. In Stuttgart hieß es, die Feier mit dem früheren Staatspräsidenten Wilhelm Bos (SPD) sei noch besser als im Vorjahr besucht gewesen, und Johannes Hieber, der ja die reichsweite Bühne in Berlin gemieden hatte, engagierte sich als Festredner in Ulm. In Herrenberg hingegen hatte man erneut von einer Verfassungsfeier Abstand genommen – wegen der *trostlosen Lage* und anstehenden Erntearbeiten³⁹. Die Schwäbische Tageszeitung, das zentrale Presseorgan des Bauernbundes, drückte ihre Haltung zum Verfassungstag auf besonders krude Weise aus, und dies ausgerechnet am 9. November 1923, dem Tag des Hitler-Putsches in München. In einem Leitartikel von Gottfried Traub, Protagonist der Vaterlandspartei, Mitbegründer der DNVP und Beteiligter am Kapp-Lüttwitz-Putsch, hieß es: *Juden und Judengenossen benötigen wieder einmal einen religionsfreien Feiertag, deshalber den 11. August als Feiertag*⁴⁰.

³⁸ HStAS E 130 b Bü 1930.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Schwäbische Tageszeitung vom 09.11.1923.

Generell aber ist zu beobachten: Während einerseits in Bayern die Aufrufe des Reichsinnenministers völlig unbeachtet blieben und 1923 und 1924 sogar Feiern von einzelnen demokratischen Verbänden verboten wurden, andererseits in Baden die Landesregierung ein besonderes Engagement für den Verfassungstag an den Tag legte⁴¹, dürfte Württemberg bis 1923 etwa in der Mitte gelegen haben, wenn man die Intensität der Feierlichkeiten zum Verfassungstag auf einer Skala bewerten wollte.

1924, beim fünfjährigen Jubiläum der Verfassung, hatte bereits die schwarz-blaue Koalition Bazille-Bolz die Regierungsgeschäfte übernommen. War die Haltung der württembergischen Regierung zum Verfassungstag bislang als pflichtbewusst bis proaktiv unterstützend zu charakterisieren, bedeutete der Regierungswechsel nun den Übergang zur offenen Obstruktion. Gleichzeitig verdichtete sich der öffentliche Diskurs über die Verfassungsfeiern. Am Verfassungstag selber widmete sich vor allem die sozialdemokratische Donau-Wacht aus Ulm der Verfassung. Neben einem flamboyanten Appel zur Würdigung des demokratischen Grundlagenwerks klagte sie an: *Die Hetze gegen Republik und Verfassung geht weiter, offenkundig lehnt sich das zweitgrößte deutsche Land, Bayern, gegen die Verfassung auf, und auch Württemberg kann unter der Regierung Bazille-Bolz keinen Anspruch darauf erheben, ein besonderer Hort der Republik und ihrer Einrichtungen zu sein. Die Farben der Republik dürfen bei uns ungestraft verhöhnt und verspottet werden. Von hohen Beamten des Volksstaates, die ihr Gehalt von der Republik beziehen, darf diese beschimpft und unterminiert werden, ohne dass die Regierung einschreitet.* Das liberale Stuttgarter Neue Tagblatt kam hingegen mit einem mahnenden Aufruf heraus, die Verfassung zwar zu würdigen, aber die Feierlichkeiten auch *à la Sozialdemokratie* nicht zu übertreiben, weil man damit das Gegenteil des Beabsichtigten erreiche⁴².

Nachdem im August 1924 regierungsamtliche Feierlichkeiten zum Verfassungstag gänzlich ausgeblieben waren, stellte der Sozialdemokrat Kurt Schumacher, inzwischen nicht nur Landtagsabgeordneter, sondern auch Stuttgarter Vorsitzender des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, eine parlamentarische Anfrage. Geführt von der Reichsregierung, aber auch in einigen Ländern, hätten im ganzen Reich zahlreiche Verfassungsfeiern zur *Vertiefung des Staatsgedankens und der Ausbreitung der Erkenntnis, dass nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs die Erhaltung der nationalen und staatlichen Einheit Deutschlands der Weimarer Verfassung zu danken sei*, stattgefunden – nur eben nicht in Württemberg. Die Antwort des Staatsministeriums, gezeichnet von Staatspräsident Wilhelm Bazille, fiel kurz und harsch aus: Man habe von einer eigenen Feier abgesehen, weil man bereits am 3. August eine Gedenkfeier für die Gefallenen des Krieges veranstaltet habe. Eine Häufung solcher Feiern sei aber den *verfolgten Zwecken nur abträglich*. Außerdem liege der 11. August in der Ferienzeit, und solche Feiern würden *nach der bisherigen Erfahrung meistens den*

⁴¹ Vgl. JASPER (wie Anm. 22), S. 235; sowie BRAUN (wie Anm. 15).

⁴² Vgl. hierzu die Pressesammlung in HStAS E 130 b Bü 1931 (Donau-Wacht vom 09.08.1924 und Stuttgarter Neues Tagblatt vom 09.08.1924).

Eindruck des künstlich Gemachten hervorrufen und nur geringe Anteilnahme in der Bevölkerung finden⁴³.

Bazille zerschlug damit gewissermaßen im Handstreich das zart gediehene Pflänzchen der jungen Tradition von Verfassungsfeiern im Land und ignorierte dabei vor allem die zahlreichen positiven Berichte über Feiern in den Oberamtsstädten, die die Jahre zuvor im Staatsministerium fleißig gesammelt worden waren. Natürlich nutzte die Schwäbische Tagwacht die Antwort des Staatspräsidenten, um süffisant genau darauf hinzuweisen. Jeder Schulbub hätte sich diese Ausrede besser ausdenken können, so das Organ der württembergischen Sozialdemokratie. Offene Kritik an der Haltung Bazilles kam auch von Josef Andre, dem führenden Vertreter des christlichen Arbeiterflügels in der Zentrumspartei. Er betonte zwar, dass im Zentrum sowohl Republikaner als auch Monarchisten Platz haben müssten, verlangte aber doch ein deutlicheres Bekenntnis seiner Partei zur Verfassung – und für 1925 eine *ordentliche* Verfassungsfeier der Landesregierung. Im selben Jahr aber – und das betont die Sowohl-als-auch-Haltung des Zentrums – hatte Josef Andre am 18. Januar an einer *mit Glanz* durchgeführten Reichsgründungsfeier in Stuttgart teilgenommen und in der Presse betont, solch eine Feier müsse auch in der Demokratie möglich sein⁴⁴.

Der Wunsch des Zentrumsmannes Andre sollte nicht erfüllt werden, zumindest nicht von Seiten der württembergischen Regierung. Trotz der nachdrücklichen Aufforderung des Reichsinnenministers, in den Städten Verfassungsfeiern abzuhalten, dabei möglichst alle Bevölkerungs- und Berufskreise einzubinden, kirchliche Feiern und Schulfest abzuhalten und – wie üblich – die öffentlichen Gebäude zu beflaggen, überließ die Regierung Bazille-Bolz die Feierlichkeiten den Parteien und Verbänden im Land. Sowohl 1924 als auch 1925 engagierten sich laut Presseberichten vor allem SPD und DDP, wenngleich nun auch immer öfter von einer geringen Anteilnahme der Bevölkerung zu lesen war. Darüber hinaus organisierte das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold 1924 in Ulm und 1925 in Stuttgart große Verfassungsfeiern. In Stuttgart trat 1925 Kurt Schumacher als Redner auf, umrahmt von einem Straßenfest mit Festumzug, der laut Zeitungsberichten bei schönstem Wetter Tausende Menschen angelockt haben soll⁴⁵.

Innerhalb der Landesregierung war es 1926 Justizminister Josef Beyerle vom Zentrum, der ein stärkeres Engagement in Sachen Verfassungsfeiern einforderte. Die Protokolle der Sitzungen des Staatsministeriums geben hier nochmals in aller Deutlichkeit Auskunft über die jeweilige Haltung der Ressortchefs und des Staatspräsidenten⁴⁶. Wilhelm Bazille betonte nochmals, dass sich die Bürgerpartei auch weiter-

⁴³ Der gesamte Vorgang ist dokumentiert in HStAS E 130 b Bü 1931 (Kleine Anfrage Nr. 51 vom 13.08.1924, Antwort vom 08.09.1924 sowie Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 12.07.1924).

⁴⁴ Vgl. hierzu die Pressesammlung in HStAS E 130 b Bü 1931 (Schwäbische Tagwacht vom 11.09.1924, Stuttgarter Neues Tagblatt vom 11.09.1924 und Anzeiger vom Oberland/Biberach vom 11.02.1924).

⁴⁵ Ebd. sowie Stuttgarter Neues Tagblatt vom 10.08.1925.

⁴⁶ HStAS 130 b Bü 1931 (Protokolle der Sitzungen des Staatsministeriums vom 21.06.1926 und vom 19.07.1927).

hin nicht an einer Verfassungsfeier teilnehmen könne, *da die Feier des Verfassungstags eine Feier der Linksparteien sei*. Beyerle insistierte und schlug vor, man könne sich doch als Gesamtregierung an Feiern beteiligen, die von der Reichsregierung und der Stadt Stuttgart gemeinsam organisiert würden. Eine Beschlussfassung im Kabinett blieb zunächst aus. Eine zusätzliche Schärfe kam nun in die Diskussion, weil Reichsinnenminister Wilhelm Külz (DDP) beschlossen hatte, die Verfassungsfeiern reichsweit zu intensivieren. Dort, wo sich Landesregierungen den Aufforderungen der Reichsregierung widersetzen, also etwa in Bayern und Württemberg, sollten sich hohe Reichsbeamte für Verfassungsfeiern engagieren, also etwa der jeweilige Präsident des Landesfinanzamtes oder das Spitzenpersonal der Reichsbahn. Die Verfassungsfeiern wurden nun zum Anlass heftiger Proteste der betroffenen Landesregierungen, die von einem *schweren Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder* sprachen und geradezu drohten, dies könne zu *schweren Reibungen zwischen den Reichs- und Landesbehörden führen*⁴⁷.

1927 wiederholten sich Vorgang und Argumente. Beyerle schlug eine Beteiligung der württembergischen Regierung an der Verfassungsfeier vor und verwies dabei auf die Reichsregierung, die Verfassungsfeiern durchführe, obwohl ihr auch deutschnationale Minister angehörten. Bazille verweigerte sich, wollte es aber Innenminister Bolz freistellen, sich zu beteiligen. Bolz wiederum führte die bekannten Argumente an: Er selbst sei am 11. August im Urlaub und er halte es auch nicht für nötig, dass die anderen Minister ihren Urlaub unterbrechen müssten. Schließlich wurde ein reichlich fauler Kompromiss gefunden: Bei der Stadt Stuttgart solle angeregt werden, dass auf der Einladungskarte für die Feier mit dem Redner Willy Hellpach (DDP), dem früheren badischen Staatspräsidenten, die Worte *unter Beteiligung von Reichs- und Landesbehörden* auftauchen sollten. Damit war für die folgenden Jahre der Modus vivendi gefunden: Die Landesregierung gab in dienstbeflissener Regelmäßigkeit und ohne weitere Unterstützung die Aufforderung der Reichsregierung an die Oberamtsstädte weiter, Feiern durchzuführen und öffentliche Gebäude zu beflaggen. Sie selbst zog sich aber aus der Affäre, indem sie die Organisation einer zentralen Verfassungsfeier der Stadt Stuttgart überließ und sich nur als Mitorganisator bezeichnete, ohne jedoch wirklich aktiv zu werden. Damit hatte man die Diskussion innerhalb des Staatsministeriums befriedet, vor allem aber hatte man den Verfassungstag dem parlamentarischen Raum und damit auch der parlamentarischen Debatte bzw. dem parteiübergreifenden Konsens entzogen und die Feierlichkeiten den Kommunen, Parteien und Verbänden überlassen. Zumindest aber beteiligte sich das erste Mal seit dem August 1923 wieder eine württembergische Landesregierung (teil-)offiziell an einer Verfassungsfeier.

1927 hatte nur Josef Beyerle an der Feier in der Stuttgarter Liederhalle teilgenommen, bei der erneut Willy Hellpach als Festredner aufgetreten war. Nach dem Verfassungstag war es Wilhelm Keil, der mit einer Kleinen Anfrage das fast schon ritualisierte Prozedere vervollständigte. Im ganzen Reich hätten sich Regierungen

⁴⁷ HStAS E 130 b Bü 1931 (Schriftwechsel vom 26.06.1926 und vom 22.07.1926).

und Kommunen, begleitet von gutem Erfolg, an den Verfassungsfeiern beteiligt. Der rege Zuspruch lege *Zeugnis ab von der wachsenden Beteiligung und dem erfreulichen Verständnis des deutschen Volkes für den Sinn der Weimarer Verfassung*, nur die württembergische Regierung sei abseits gestanden. Selbst der Reichspräsident habe seinen Erholungsurlaub verschoben, aber in Stuttgart sei nur ein Minister anwesend gewesen und der Staatsanzeiger habe dem Geburtstag der Verfassung kein einziges Wort gewidmet. Bazille antwortete zwei Monate später in gewohnter Manier: Man habe keinen Anlass gesehen, von der *jahrhundertealten württembergischen Überlieferung* abzugehen, keine Verfassungsfeiern durchzuführen. Verfassungsfeiern seien auch nur dann geboten, wenn der Wille des Volkes dies forderte. Solange die *politische Zerrissenheit des deutschen Volkes einen von den Gefühlen der ganzen Nation getragenen Nationalfeiertag nicht ermöglicht*, so Bazille, *liegt gegenseitige Duldung der verschiedenen Auffassungen allein im Interesse des Landes. Es muss also gleiche Freiheit bestehen für diejenigen, die den Verfassungstag begehen oder an Verfassungsfeiern teilnehmen wollen wie für diejenigen, die dies nicht tun*⁴⁸.

In den folgenden Jahren hatte sich der beschriebene Ablauf eingespielt. Die Regierungsmitglieder der Bürgerpartei versagten sich, Eugen Bolz war im August im Urlaub, nur Josef Beyerle erklärte sich bereit, an der Stuttgarter Feier anwesend zu sein. Eine erneute Schärfe kam 1928 ins Spiel, als sich die Bayerische Landwirtschaftskammer ganz generell gegen den politischen Feiertag aussprach, weil er mitten in die Erntezeit falle und aufgrund des Arbeitskräftemangels auch an einem Sonntag nicht auf die Verfassungsfeier Rücksicht genommen werden könne. Dieser Protestnote schloss sich – allerdings erfolglos – auch die Württembergische Landwirtschaftskammer an⁴⁹.

Fritz Schellack nannte in seiner Untersuchung die Jahre 1929 und 1930 „kurze Höhepunkte“ in der Geschichte der Feierlichkeiten zum Weimarer Verfassungstag⁵⁰. Für Württemberg ist hier eher das Fazit *business as usual* zu ziehen. Im reichsweiten Trend liegt Württemberg allerdings beim Befund von Bernd Buchner, wonach es mit dem Verfassungstag nach 1930 „rapide bergab“ ging⁵¹. Die drastische Verschlechterung der ökonomischen Lage sowie die massive Verschärfung der politischen Auseinandersetzungen vor allem durch das Anwachsen der republik- und verfassungsfeindlichen Kräfte ließen den republikanischen Feiertag am 11. August in den Hintergrund rücken. In den Protokollen des württembergischen Staatsministeriums verkam der Feiertag zur Randnotiz. Zwar kam es auch 1931 in Stuttgart zu einer zentralen Feier der Stadt – wie gewohnt unter formaler Beteiligung der Landesregierung und unter Anwesenheit der Minister Josef Beyerle und nun auch des neuen Kabinettsmitglieds Reinhold Maier von der DDP –, aber bereits hier kam es am Rande der Feier in der Liederhalle zu größeren Zusammenstößen zwischen Mitgliedern des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold und republikfeindlichen Kräften, bei denen die Schutzpolizei ein-

⁴⁸ HStAS E 130 b Bü 1931 (Kleine Anfrage Nr. 315 vom 15.08.1927 und Antwort vom 28.10.1927).

⁴⁹ HStAS E 130 b Bü 1931 (Aktenvermerk vom 19.06.1928).

⁵⁰ SCHELLACK (wie Anm. 12), S. 259.

⁵¹ BUCHNER (wie Anm. 2), S. 344.

greifen musste. In einer Sitzung des Staatsministeriums hatte Staatspräsident Eugen Bolz bereits im Juli des Jahres auf diese Problematik hingewiesen und bemerkt, dass wohl dennoch nichts anderes übrig bleibe, als Aufmärsche zuzulassen⁵². Im Jahr 1932 stand die Verfassungsfeier schließlich ganz im Schatten der Regierungsbildung nach den Reichstagswahlen vom 31. Juli 1932. Ansonsten verlief die Feier in Stuttgart nach der gewohnten Dramaturgie, immerhin aber ohne größere Störungen in der Stadt.

IV. Fazit

Verfassungsfeiern gelten gemeinhin als Maßstab einer konsensualen politischen Kultur und als Integrationsmittel für unterschiedliche Teilkulturen. Die Versuche der Reichsregierungen, den Weimarer Verfassungstag effektiv und als überparteiliches Integrationssymbol zu etablieren, scheiterten jedoch an der fehlgeschlagenen Aufwertung zum reichsweit einheitlichen Nationalfeiertag, an der Tatsache, dass große Teile der Gestaltung der Verfassungsfeiern den Ländern überlassen wurden, nicht zuletzt an der Zerstrittenheit der Parteien und der sozialmoralischen Milieus der Weimarer Gesellschaft über die Staatsform an sich – und damit spätestens ab 1931 an der Krise der Demokratie selbst. Statt zum Symbol eines nationalen demokratischen Konsenses wurde der Verfassungstag – zumindest was die regierungsamtlichen Bemühungen anbetrifft – nach vielversprechenden Anfängen eher zum Symbol des nationalen Grunddissenses. Der Konfliktpunkt war nicht nur der Verfassungstag oder die unterschiedlichen Konzepte, mit denen die Demokratie feierlich in Szene gesetzt werden sollte, sondern die Demokratie als Staatsform an sich⁵³.

Unabhängig von den regierungsamtlichen Feierlichkeiten gab es dennoch eine ganze Reihe von Ansätzen, bei den Verfassungsfeiern „eine Gemeinschaft der Demokraten sichtbar zu machen“⁵⁴. Allerdings blieb dieser Aspekt der demokratischen Selbstvergewisserung – mit großer föderaler Varianz – den republiktreuen Parteien und ihren Vorfeldorganisationen vorbehalten, allen voran der SPD und dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, mit deutlich weniger Empathie gefolgt von der DDP und schließlich dem Zentrum, das am Beispiel der Verfassungsfeiern seine politische Bandbreite zwischen Monarchisten und Demokraten und damit seine Anschlussfähigkeit für beide Gruppen demonstrierte. Der Rest der bürgerlichen Parteien, auch die DVP, verweigerte den konstruktiven Republikschutz, während die offenen Republikfeinde auf der extremen Linken und Rechten zunehmend an Boden gewannen. Die Verfassungsfeiern, in der Fläche überwiegend von Kommunen, Parteien und Verbänden ausgetragen, gerieten so mehr und mehr in den Strudel des Automatismus von Demonstration und Gegendemonstration. Verstärkt wurde damit auch in der Breite

⁵² Schwäbischer Merkur vom 11.08.1931 und HStAS E 130 b Bü 222 (Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 02.07.1931).

⁵³ Vgl. ROSSOL (wie Anm. 1), S. 279.

⁵⁴ Ebd., S. 273.

der Bevölkerung der Eindruck, dass Verfassungsfeiern eben doch in erster Linie Parteiangelegenheiten seien.

Der Blick auf Württemberg hat gezeigt, dass das Land ein Beispiel für die Mehrheit der deutschen Länder ist, die sich von Regierungsseite den Verfassungsfeierlichkeiten weitgehend entzogen. Anders als etwa im Nachbarland Baden war der 11. August als Feiertag nicht aufgewertet worden. Auf die anfängliche Unterstützung des Verfassungstages in den Jahren 1921 bis 1923 unter der Regierung Hieber folgte 1924 mit der Regierung Bazille-Bolz der radikale Umschwung und die offene Sabotage. Diese passive Praxis änderte sich erst 1928, als Eugen Bolz von Wilhelm Bazille das Amt des Staatspräsidenten übernahm. Bolz und vor allem Justizminister Josef Beyerle setzten sich damit zwar mit einem lauen Kompromiss gegen ihren deutschnationalen Koalitionspartner durch, aber mit mehr als dem Prädikat unterlassene Hilfeleistung ist auch diese Haltung der württembergischen Regierung nach 1928 nicht zu qualifizieren. Bereits beim präventiven, juristischen Schutz der Republik gegen ihre Feinde von rechts hatten die württembergischen Regierungen zwischen 1922 und 1924 – vorsichtig formuliert – zaghaft agiert. Beim konstruktiven Republikschutz, beim Aufbau einer demokratischen Festkultur, zeigte sich noch viel mehr, welches Obstruktionspotenzial die Länder gegen die Initiativen des Reichs hatten. Bei der Suche nach den Gründen für diese Haltung gilt es sicherlich auf die republikkritische bzw. -feindliche Haltung der rechtskonservativen Parteien hinzuweisen. Aber bereits 1963 hat Gotthard Jasper konstatiert, dass man auch auf die Masse der sogenannten „Vernunftrepublikaner“ schauen müsse: Viele von ihnen stellten wohl ihre ganze Kraft in den Dienst der Republik, aber feiern wollten sie deshalb doch nicht⁵⁵.

⁵⁵ JASPER (wie Anm. 22), S. 238.